

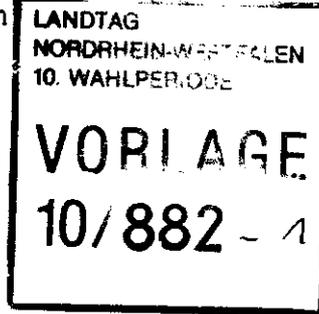


Der Innenminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf



Telex 08 58 27 49 nrw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 / 2578

Datum 3. März 1987

Aktenzeichen I C 3/40.11  
(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Personalausweisgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- LT-Drucksache 10/1656;  
hier: Gesetzgebungsverfahren

Anlg.: 100 Überdrucke

Sehr geehrter Herr Präsident,

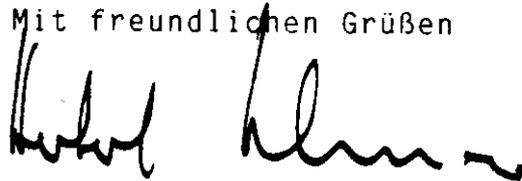
der o.a. Gesetzentwurf ist in der Sitzung des Ausschusses für  
Innere Verwaltung am 12. Februar 1987 erstmals beraten worden.  
Aufgrund der Beratung bin ich gebeten worden, dem Ausschuß für  
dessen nächste Sitzung am 12. März 1987 noch ergänzendes In-  
formationsmaterial vorzulegen, und zwar

- I. Eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage, ob für  
den künftigen Personalausweis eine Gebühr erhoben  
werden kann/darf, obwohl eine Pflicht zum Besitz  
des Personalausweises besteht.
- II. Weitere Erläuterungen zum Regelungsbedarf und -inhalt  
einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Landes-  
regierung.

Ich bitte Sie, die beiliegenden Überdrucke dieses Schreibens mit Anlagen an den Ausschuß für Innere Verwaltung weiterzuleiten.

Ferner ist eine Gegenüberstellung des bisherigen Landesgesetzes und des Gesetzentwurfs beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karl Blum', written in a cursive style.

B - A

I Gutachtliche Stellungnahme

Zu den Fragen

1. steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung einer Gebühr im Bundespersonalausweisgesetz zu (§ 1 Abs. 1 und 4)?
2. Kann eine Gebühr auch dann verlangt werden, wenn - wie hier in § 1 Abs. 1 - der Bürger zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet wird?

Zu 1.:

Das Bundespersonalausweisgesetz ist vom Bund aufgrund seiner Rahmenkompetenz nach Art. 75 Nr. 5 GG erlassen worden.

Der Rahmengesetzgeber kann grundsätzlich nur eine Teilregelung über eine Materie treffen. Sie ist darauf angelegt, durch Landesgesetze ausgefüllt zu werden (s. BVerfGE 4, 127 ff.; Maunz in Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Rdnr. 24-26 zu Art. 75 m.w. Nachweisen).

Gleichwohl ist es zulässig, daß der Bundesgesetzgeber innerhalb eines Rahmengesetzes für einzelne Teilbereiche Vollregelungen mit unmittelbar geltender Rechtswirkung trifft, sofern Bereiche von substantiellem Gewicht für den Landesgesetzgeber verbleiben und für die Teil-Vollregelung ein Bedürfnis nach Bundeseinheitlichkeit besteht (BVerfGE 4, 127 [130]; Maunz, a.a.O., Rdnr. 26).

Das ist auch für unmittelbar geltende Bundesregelungen über Abgaben anerkannt (Maunz, a.a.O., Rdnr. 30).

Unabhängig von der Frage des Ausmaßes einer Rahmenregelung, löst sich die Frage nach der Kompetenz für Gebührenregelungen mangels einer ausdrücklichen Kompetenzregelung im Grundgesetz nach der Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Sachmaterie selbst. Gegenüber einer Sachanknüpfung an die Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 Nr. 5 GG, mindestens unter dem Gesichtspunkt einer Annex-Regelung, ist zu berücksichtigen, daß die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, um die es hier geht, ein wesentlicher Teil des Verwaltungsverfahrens ist. Verwaltungsverfahrensregelungen treffen nach Art. 84 Abs. 1 GG grundsätzlich die Länder, wenn sie, wie hier, Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (s. Maunz, a.a.O., Rdnr. 9 zu Art. 104a GG).

Diese grundsätzliche Kompetenzzuweisung gilt indessen nach Art. 84 Abs. 1 GG nur, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Das ist hier durch die Teil-Vollregelung im Bundespersonalausweisgesetz geschehen. Die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Regelung nach Art. 75 i.V. mit Art. 72 GG liegen vor. Es liegt auf der Hand, daß solche entscheidenden Fragen wie die Erhebung und die Höhe von Verwaltungsgebühren nur einheitlich im Bundesgebiet gelöst werden können. Uneinheitliche Regelungen in einzelnen Landesgesetzen könnten die Interessen anderer Länder oder Gesamtheit beeinträchtigen (Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 GG). Die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse erfordert über das Gebiet eines Landes hinausreichende Regelungen (Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG).

Deshalb hat der Bundesgesetzgeber die Gebührenregelung im Rahmen seiner Kompetenz und ohne Verletzung von Landeskompetenzen getroffen.

Zu 2.:

Das Grundgesetz enthält keinen eigenständigen Gebührenbegriff. Weder aus den Bestimmungen der Art. 74 Nr. 22 und Art. 80 Abs. 2 GG noch aus den Abgrenzungen zum verfassungsrechtlichen Steuerbegriff lassen sich allgemein anwendbare Prüfungsmaßstäbe für die Verfassungsmäßigkeit von Gebühren und Gebührensätzen herleiten (s. BVerfGE 50, 217 [225, 226]). Sollte der Bundesgesetzgeber im Bundespersonalausweisgesetz von landesrechtlichen Gebührenmaßstäben (etwa im KAG) abgewichen sein, so wäre das unschädlich, da der jeweilige Gebührengesetzgeber über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum bei Gebührenpflicht und Gebührenmaßstäben verfügt. Im übrigen würde die bundesrechtliche Regelung dem Landesrecht vorgehen, Art. 31 GG.

Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., S. 226) sind Gebühren öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlaß individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm ..... auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Mit dieser Begriffsbestimmung ist auch eine Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Verwaltung vereinbar, zu der jedermann verpflichtet ist. Es kommt nicht auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme an sondern darauf, ob die Verwaltungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen worden ist.

Innerhalb seiner Regelungskompetenzen hat der Gebührengesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum bei der Gebührenerhebung, bei den Gebührenmaßstäben und den Gebührensätzen (BVerfGE a.a.O.).

Es ist nicht zu erkennen, daß der Gesetzgeber des Bundespersonalausweisgesetzes dabei die verfassungsrechtlichen Grenzen materiell überschritten hätte. Soweit über die Verpflichtung zum Besitz eines Ausweises hinaus auch eine Verpflichtung zur Gebührenentrichtung festgesetzt ist, ist für eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) kein Anhaltspunkt; denn die allgemeine Handlungsfreiheit findet ihre Schranken in der verfassungsmäßigen Ordnung. Dazu gehören die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehenden Normen (s. BVerfGE 6, 32 [38] 7). Dazu gehört auch die Gebührenregelung im Bundespersonalausweisgesetz, weil sie jedenfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Gebührenpflicht in Höhe von 10,-- DM verletzt nicht den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, weil sie keine Regelung enthält, die die Gebühr völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festsetzt und die Ver-

knüpfung zwischen den Kosten der Staatsleistung und der dafür auferlegten Gebühr sich auch nicht als willkürlich erweist (s. BVerfGE a.a.O., S. 227 zu Art. 3 Abs. 1 GG). Die Gebührenerhebung verstößt auch nicht gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; denn die dem Bürger auferlegte Gebühr steht nicht außer Verhältnis zu der dafür zu treffenden Staatsleistung.

Deshalb ist die Gebührenerhebung und speziell die Gebührenhöhe von 10,-- DM auch materiell verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.



C-1

II. Stellungnahme zu den vom Ausschuß für Innere Verwaltung in der Sitzung vom 12. Februar 1987 aufgeworfenen Fragen zu speziellen Bestimmungen des Geszentwurfs der Landesregierung für ein Personalausweisgesetz NW (LT-Drucksache 10/1656).

1. Zu § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 (Ausweispflicht für Personen, die keine Wohnung haben)

Zwar knüpft das Bundespersonausweisgesetz die Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen, lediglich an die Vorschriften der Landesmeldegesetze über die allgemeine Meldepflicht an. Danach ist nur derjenige meldepflichtig, der eine Wohnung im Geltungsbereich des Melde-rechtsrahmengesetzes innehat. Zur Erweiterung der Ausweispflicht auf Personen ohne Wohnung hat jedoch der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 17. Juli 1986 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Bundespersonausweisgesetz als Rahmenrecht lediglich eine Mindestregelung über die Ausweispflicht enthalte, die eine Ausdehnung auf andere Sachverhalte durch landes-gesetzliche Regelung nicht ausschließe.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 des Geszentwurfs der Landesregierung verwiesen. Aus den dort genannten Gründen sollte es den wohnungslosen Bundesbürgern nicht verwehrt

werden, ein amtliches Identitätspapier zu erhalten.

Es wird allerdings nicht das Problem verkannt, daß dieser Personenkreis sich u.U. entgegen dem Grundsatz des § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs bei verschiedenen Personalausweisbehörden mehrere Personalausweise beschaffen könnte. Einer zentralen Erfassung/Speicherung der Ausstellung eines Personalausweises steht generell § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalausweisgesetzes entgegen; mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß über die ausdrücklich zugelassenen örtlichen Personalausweisdateien hinaus zentrale Bevölkerungsregister eingerichtet werden. Andererseits relativiert die Fälschungssicherheit des neuen Personalausweises die Gefahr des Mißbrauchs beim etwaigen Besitz mehrerer Personalausweise auch in den hier speziell angesprochenen Fällen, da für eine andere als in dem fälschungssicheren Personalausweis identifizierte Person dieser Ausweis praktisch wertlos ist.

2. Zu § 5 Abs. 1 (Persönliches Erscheinen des Ausweisbewerbers zur Antragstellung; Ausnahmen aus wichtigem Grund)

Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen des Ausweisbewerbers zur Antragstellung bei der Personalausweisbehörde liegt insbesondere darin begründet, daß das Formular für die

technische Herstellung des Personalausweises durch die Bundesdruckerei (sog. Grundblankett) mit großer Exaktheit ausgefüllt werden muß. Der Personalausweisbewerber selbst ist dazu im Hinblick auf das neue komplizierte Antragsverfahren für die Herstellung des fälschungssicheren Personalausweises ohne Mit-  
hilfe der speziell dafür geschulten Bediensteten der Personalausweisbehörde nicht in der Lage. Ausnahmen von dem persönlichen Erscheinen können von daher zwangsläufig nur aus - wie im Gesetz formuliert - "wichtigem Grund" zugelassen werden, z.B. bei Vorliegen körperlicher Gebrechen (so die Begründung zu § 5 Abs. 1). Das schließt nicht aus, daß sich der am persönlichen Erscheinen Verhinderte zur Antragstellung bei der Personalausweisbehörde für die "gängigen" Formalitäten (Angabe und Nachweis der personenbezogenen Daten) durch einen Bevollmächtigten (z.B. Ehegatten) vertreten lassen kann. Die Unterschriftleistung unter dem Antragsformular sowie der Vergleich des Lichtbildes mit dem Persönlichkeitsbild des Ausweisbewerbers kann dagegen zur sicheren Identitätsfeststellung nur in Anwesenheit einer Amtsperson erfolgen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich und auch üblich, daß sich in derartigen Fällen ein Außenbeamter der Personalausweisbehörde in die Wohnung des betreffenden Einwohners begibt. Andererseits folgt daraus, daß die Personalausweisbehörde

zu diesem "Service" nur dann verpflichtet sein kann, wenn ein wirklich triftiger (d.h. wichtiger) Grund für das Nichterscheinen des Ausweisbewerbers bei der Personalausweisbehörde vorliegt. Für die Beurteilung des Grundes muß der Behörde ein pflichtgemäßes Ermessen zugebilligt werden. Es erscheint deshalb weder erforderlich noch zweckmäßig, durch gesetzlich fixierte Hinderungsgründe (beispielhaft oder gar enumerativ) die behördliche Ermessensentscheidung einzuengen. Triftige Beispielsfälle können der Personalausweisbehörde per Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden.

3. Zu § 5 Abs. 2

Soweit bemängelt worden ist, daß die Formulierung in § 5 Abs. 2 Satz 1 "Jugendliche .... sind fähig zur Vornahme von Verfahrungs-handlungen nach diesem Gesetz" schwerlich mit den Bestrebungen nach Ausmerzung von unzeitgemäßem "Amtsdeutsch" vereinbar sei, so ist zunächst zu bemerken, daß diese Formulierung wörtlich dem § 12 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht. Im übrigen dient diese Vorschrift der Klarstellung, daß ein Jugendlicher, der noch nicht volljährig, gleichwohl aber kraft Gesetzes mit Vollendung des 16. Lebensjahres zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist, demgemäß auch zu allen Verfahrenshandlungen

berechtigt sein soll, um für sich einen Personalausweis zu erhalten. Lediglich falls er es pflichtwidrig unterläßt, sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen, geht die Antragspflicht auf seinen gesetzlichen Vertreter über (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Insoweit - wie auch für § 5 Abs. 3 - finden die entsprechenden Vorschriften des BGB über die gesetzliche Vertretung Anwendung.

4. Zu § 5 Abs. 5 (Identitätsfeststellung;erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Vorschrift enthält eine "Stufenregelung". Sie geht zunächst davon aus, daß der Ausweisbewerber entsprechend Abs. 4 gehalten ist, von sich aus die zur Feststellung seiner Identität notwendigen Angaben und Nachweise zu erbringen. Dies kann z.B. durch Vorlage seines bisherigen Personalausweises, seines Passes oder auch eines anderen auf seinen Namen ausgestellten, amtlichen Lichtbildausweises geschehen, wenn die darin enthaltenen Lichtbilder eindeutig den Bewerber erkennen lassen. Zusätzlich würde die Identitätsfeststellung z.B. dadurch erleichtert, wenn der Bewerber in der Lage ist, verschiedene korrespondierende Urkunden vorzulegen.

Reichen indessen die Angaben und Nachweise des Ausweisbewerbers zur Identitätsfeststellung nicht aus, hat ihrerseits die Personalausweisbehörde ("auf andere Weise") alles zu unternehmen, um die Identität zu ermitteln, so z.B. durch Auskünfte

anderer Stellen, Befragungen anderer Personen, sonstige Ermittlungen der Außendienstbeamten. Sie hat dazu zwar das Einverständnis des Ausweisbewerbers einzuholen, das jedoch in der Regel zu erwarten sein wird, da der Bewerber selbst an der Feststellung seiner Identität zur Erlangung des von ihm beantragten Personalausweises interessiert sein dürfte.

Reichen allerdings auch diese Maßnahmen nicht aus oder stehen der einwandfreien Identitätsfeststellung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so läßt das Gesetz als letztes Mittel erkennungsdienstliche Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Polizeigesetzes NW zu. Diese "Stufenregelung" entspricht im übrigen der adäquaten Vorschrift des § 6 Abs. 3 des (Bundes-)paßgesetzes vom 19. April 1986 - BGBl. I S. 537 -, die insoweit folgenden Wortlaut hat: "Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Paßbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann." Besonders bemerkenswert erscheint dazu auch die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Neunten Tätigkeitsbericht vom 28.1.1987 (BT-Drucksache 10/6816) Dort wird zu der vorerwähnten Vorschrift des § 6 Abs. 3 Bundespaßgesetz ausgeführt: "Die Vorschrift ist

bewußt so allgemein gehalten, daß sie gleichermaßen für die Polizeibehörden wie auch für die Paßbehörden gilt. Ein Auseinanderfallen der gesetzlichen Bestimmungen für gleichartige Sachverhalte nach dem Paßgesetz und den Personalausweisgesetzen (der Länder) wäre mißlich und könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen."

Für notfalls erforderliche erkennungsdienstliche Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 3 des Polizeigesetzes NW müssen sich die Personalausweisbehörden der Amtshilfe der Polizei bedienen. In ihrer Eigenschaft als örtliche Ordnungsbehörde (§ 3 des Gesetzentwurfs) sind sie in entsprechender Anwendung des Polizeigesetzes NW zwar zu einer eigenständigen Identitätsfeststellung des Ausweisbewerbers befugt (§ 24 OBG in Verbindung mit § 9 PolG NW), nicht jedoch zu speziellen erkennungsdienstlichen Maßnahmen, da § 24 OBG eine Bezugnahme auf § 10 PolG NW, der die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen regelt, nicht enthält.

Im übrigen wird an Abs. 5 Satz 4 der Regierungsvorlage festgehalten. Die Polizei soll danach ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften des § 81 b der Strafprozeßordnung oder des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Polizeigesetz NW berechtigt sein, die erkennungsdienstlichen Unterlagen weiter aufzubewahren. Voraussetzungen und

Grenzen dieses Eingriffs sind somit normenklar geregelt.

5. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Keine Ungültigkeit des Personalausweises bei unzutreffenden Angaben über Wohnort und Wohnung)

Um im Interesse des Bürgers zu vermeiden, daß er sich anlässlich eines - möglicherweise während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises häufiger stattfindenden - Umzugs jedes Mal wegen der Anschriftenänderung einen neuen Personalausweis ausstellen lassen muß, ist vorgesehen, daß die neue Anschrift auf der Rückseite des Ausweises mittels eines "Aufklebers" vermerkt wird. Dieser Aufkleber ist allerdings nicht fälschungssicher. Der Fälschungssicherheit bedarf es jedoch auch nicht, da notfalls anhand der ursprünglichen, im Personalausweis fälschungssicher eingedruckten Anschrift die neue Adresse des Ausweisinhabers aus dem Melderegister der Wegzugsgemeinde ermittelt werden kann. Aus dem gleichen Grunde ist es auch entbehrlich, wegen unzutreffend gewordener Angaben über Wohnort und Wohnung des Ausweisinhabers den Personalausweis für ungültig zu erklären. Ungeachtet dessen macht sich der Personalausweisinhaber aber einer Ordnungswidrigkeit schuldig, wenn er es vorsätzlich oder

leichtfertig unterläßt, seinen Personalausweis zwecks Anschriftenänderung (mittels Aufklebers) unverzüglich der Personalausweisbehörde vorzulegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 7 Nr. 8).

6. Zu § 10 (Gebühren)

Für Abs. 1 Satz 1 könnte aufgrund der Erörterung im Ausschuß folgende Neufassung in Betracht gezogen werden:

"Für die Ausstellung sowohl des Personalausweises als auch des vorläufigen Personalausweises wird eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben."

Die Neufassung würde im Hinblick auf § 1 Abs. 4 verdeutlichen, daß eine Person nicht mehrere Personalausweise besitzen darf (derzeitiger Wortlaut: "..... des Personalausweises und des vorläufigen Personalausweises").

Soweit zu Abs. 1 Satz 2 die Frage aufgeworfen ist, warum die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises nicht auch für Personen unter 16 Jahren gebührenfrei sein soll, wird dazu auf die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs zu § 10 (dort Absätze 3 und 4) verwiesen. An dieser Be-

gründung wird festgehalten. Nach § 1 Abs. 1 ist ein Deutscher unter 16 Jahren nicht zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet; es steht ihm allerdings frei, einen solchen zu beantragen (§ 1 Abs. 3). Es ist deshalb in der Tat nicht einsichtig, warum die Personalausweisbehörde in diesen Fällen auf die Gegenleistung für ihre Amtshandlung durch Erhebung einer Gebühr von 10,-- DM verzichten sollte, zumal sie allein für die Herstellung des beantragten Ausweises gegenüber der Bundesdruckerei ein Entgelt von z.Zt. 9,70 DM zu zahlen hat. Dies sollte umso mehr gelten, als für Kinder bis zu 16 Jahren nach dem Paßrecht ein Kinderausweis als sog. Paßersatzpapier ausgestellt werden kann, für den nach der Paßgebührenverordnung eine Gebühr von nur 5,-- DM zu entrichten ist. Dieser Kinderausweis hat zudem den Vorzug, daß er - bis auf Ausnahmen in ganz wenigen Ländern (wie z.B. in Bahrein, Dschibuti, Kuwait, Mongolei, Surinam, Thailand), die einen Reisepaß verlangen - weltweit als Identitätspapier anerkannt wird.

Absatz 2 Der Intention der Ausschlußberatung folgend könnte die nachstehende Fassung in Erwägung gezogen werden:

"Von der Erhebung einer Gebühr kann bei Bedürftigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, abgesehen werden."

Diese Fassung entspräche § 1 Abs. 4 Satz 3 des Bundespersonalausweisgesetzes, ergänzt um die soziale Komponente in dem neuen Halbsatz.

Im übrigen erscheint es nicht realisierbar, bestimmte Erfordernisse des Nachweises der Bedürftigkeit bzw. konkrete Voraussetzungen der Bedürftigkeit spezialgesetzlich zu regeln. So wird z.B. eine generelle Bestimmung, daß Empfänger von Sozialhilfe von der Gebühr befreit sind, diejenigen Personen benachteiligen, die zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Sozialhilfe hätten, aber aus subjektiven Motiven heraus von einem Antrag auf Sozialhilfe Abstand genommen haben.

Zu § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Nr. 2

(Datenübermittlung an die Polizei, wenn ein Ausweis abhanden gekommen ist)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum die Polizei nur in den in § 13 Abs. 1 genannten Fällen von dem Abhandenkommen eines Personalausweises von der Personalausweisbehörde zu unterrichten sei. Die Polizei benötigt nicht in allen, sondern nur in denjenigen Fällen eine Information über den Verlust eines Ausweises, die Maßnahmen der Sachfahndung erfordern. Die Ausschreibung in Sachfahndung wird gelöscht, wenn der Ausweis wiedergefunden wird. Die Ausschreibung in der Sachfahndung wird gelöscht, wenn der Ausweis wiedergefunden wird.



**Personalausweisgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Personalausweisgesetz NW  
– PAuswG NW –)**

## § 1

**Ausweispflicht**

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) – Bundesgesetz – erstreckt sich auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder keine Wohnung haben.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind oder voraussichtlich dauernd in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, können durch die zuständige Personalausweisbehörde (§§ 3, 4) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer als Deutscher der Ausweispflicht nach Absatz 1 nicht unterliegt, kann auf Antrag einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand darf mehr als einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis besitzen.

(5) Der Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist verpflichtet, seinen Ausweis Behörden und Beamten, die zur Feststellung seiner Personalien ermächtigt sind, hierzu auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis bleiben Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2

**Vorläufiger Personalausweis**

(1) Macht ein Ausweisbewerber glaubhaft, daß er sofort einen Personalausweis benötigt, ist ihm ein vorläufiger Personalausweis auszustellen.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises ist dem jeweiligen Nutzungszweck anzupassen; sie darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

## § 3

**Sachliche Zuständigkeit**

Sachlich zuständig zur Durchführung des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden (Personalausweisbehörden).

**Ausführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über Personalausweise  
Vom 18. Dezember 1951<sup>1)</sup>**

## § 1

**Ausweispflicht.**

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 des Bundesgesetzes erstreckt sich auf die über 16 Jahre alten Personen, die nach den Meldevorschriften der allgemeinen Meldepflicht oder der besonderen Meldepflicht für Umherziehende unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können durch die zuständige Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand soll mehr als einen Personalausweis im Sinne dieses Gesetzes besitzen.

(5) Der Personalausweis ist auf Verlangen allen zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen.

§ 2<sup>1)</sup>**Sachlich zuständige Ausstellungsbehörde.**

(1) Der Personalausweis wird von den Meldebehörden ausgestellt; für die amtsangehörigen Gemeinden können die Ämter die Ausstellung übernehmen. Die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung und die Aushändigung der Ausweise kann, auch wenn das Amt die Ausstellung übernommen hat, durch die amtsangehörigen Gemeinden erfolgen.

D-2

## § 4

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist die Personalausweisbehörde, in deren Bezirk der Ausweisbewerber oder Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Ist dem Ausweisbewerber die Stellung eines Antrages am Ort der Hauptwohnung nicht zuzumuten, kann der Ausweis bei der Personalausweisbehörde am Ort der Nebenwohnung beantragt werden, die ihn unverzüglich an die Personalausweisbehörde am Ort der Hauptwohnung weiterleitet. Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vor, kann ein vorläufiger Personalausweis von der Personalausweisbehörde am Ort der Nebenwohnung auch ausgestellt werden; sie hat die Personalausweisbehörde am Ort der Hauptwohnung unverzüglich von der Ausstellung zu unterrichten.

(2) Hat der Ausweisbewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundesgesetzes oder unterliegt er nicht der Meldepflicht, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

## § 5

## Pflichten des Ausweisbewerbers

(1) Ein Personalausweis und ein vorläufiger Personalausweis werden auf Antrag des Ausweisbewerbers ausgestellt. Zur Antragstellung muß der Ausweisbewerber persönlich erscheinen; Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden.

(2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz. Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen. Für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der ihren Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Antragstellung.

(4) Bei der Antragstellung sind die durch Rechtsverordnung bestimmten Daten anzugeben und die Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausweisbewerbers notwendig sind. Insbesondere sind

## § 3

## Örtlich zuständige Ausstellungsbehörde.

(1) Unterliegt der Antragsteller der allgemeinen Meldepflicht, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist. Besteht die Meldepflicht in mehreren Bezirken, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet hat.

(2) Unterliegt der Antragsteller der Meldepflicht für Umherziehende, so ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist.

## § 4

## Verpflichtungen des Antragstellers.

(1) Der Antragsteller hat den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises persönlich zu stellen.

(2) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter oder der Pfleger den Antrag zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine Staatsangehörigkeit einwandfrei feststellen zu können. Er hat insbesondere

1. die erforderlichen Unterschriften zu leisten,
2. ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von 45 x 35 mm in Hochformat ohne Rand abzugeben, das das Gesicht des Ausweisbewerbers in einer Höhe von mindestens 20 mm zweifelsfrei erkennen lassen muß. Das Lichtbild muß die Person im Halbprofil und ohne Kopfbedeckung zeigen; von der Verpflichtung, daß das Lichtbild den Ausweisbewerber ohne Kopfbedeckung zeigen muß, können Ausnahmen zugelassen werden. Der Hintergrund auf dem Lichtbild muß heller als die Gesichtspartie sein.

(5) Reichen die nach Absatz 4 zur Feststellung der Identität zu erbringenden Angaben und Nachweise nicht aus und kann die Identität auch nicht auf andere Weise oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, ist die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig. In diesem Falle kann die Personalausweisbehörde der Polizei personenbezogene Daten des Ausweisbewerbers zum Zwecke der Identitätsfeststellung mittels Datenabgleichs übermitteln. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten; die Vernichtung ist aktenkundig zu machen. Abweichend hiervon ist die weitere Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen bei der Polizei zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 81b der Strafprozeßordnung oder des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

#### § 6

Ungültigkeit von Personalausweisen und von vorläufigen Personalausweisen

Bereits vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Personalausweis oder ein vorläufiger Personalausweis ungültig, wenn,

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Inhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist,
2. Eintragungen fehlen oder, mit Ausnahme der Angaben über Wohnort und Wohnung, unzutreffend sind.

#### § 7

Pflichten des Ausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist verpflichtet,

1. rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen Personalausweis zu beantragen, sofern er zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist,

- a) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;

- c) sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

#### § 6

Ungültigkeit von Personalausweisen.

Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

- a) das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlen;
- b) das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt;
- c) Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind;
- d) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

2. einen neuen Personalausweis zu beantragen, wenn der bisherige Personalausweis aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder wenn er abhanden gekommen ist, sofern er zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist,
3. seinen bisherigen Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis beim Empfang eines neuen Personalausweises abzugeben,
4. seinen vorläufigen Personalausweis unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Personalausweisbehörde abzugeben,
5. den Verlust seines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Personalausweisbehörde unter Angabe der durch Rechtsverordnung bestimmten Daten anzuzeigen,
6. seinen wiederaufgefundenen ungültigen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde abzugeben,
7. seinen wiederaufgefundenen gültigen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde abzugeben, wenn ihm ein neuer Personalausweis ausgestellt worden ist,
8. seinen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde vorzulegen, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind.

§ 8

Sicherstellung und Einziehung

Ein Personalausweis und ein vorläufiger Personalausweis, die ungültig sind oder unbefugt geführt werden, können von jeder Personalausweisbehörde sowie von der Polizei zur Vorbereitung der Einziehung sichergestellt und von der zuständigen Personalausweisbehörde eingezogen werden.

§ 9

Kosten

Die bei der Durchführung des Bundesgesetzes sowie des Gesetzes entstehenden Kosten tragen die Personalausweisbehörden.

§ 10

Gebühren

(1) Für die Ausstellung des Personalausweises und des vorläufigen Personalausweises wird eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an nach § 1 Abs. 1 ausweispflichtige Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei.

§ 7

Verpflichtungen des Ausweisinhabers.

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet

- a) den Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen, wenn sich herausstellt, daß Stempel oder Eintragungen unzutreffend sind;
- b) einen alten Personalausweis im Falle des Empfangs eines neuen abzugeben;
- c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;
- e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einziehung des Personalausweises.

Ein Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die Polizei- und Ordnungsbehörden können den Personalausweis zur Vorbereitung der Einziehung nur gegen Quittung einbehalten.

§ 9

Kosten der Vordrucke.

Die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke trägt das Land.

§ 11

Gebühren.

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
  - a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
  - b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
  - c) für die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung.
- (2) In allen übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von 2,— DM erhoben.

D - 5

(2) In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

(3) Die Gebühren fließen der Personalausweisbehörde zu, die den Ausweis ausgestellt hat.

(3) Die Gebühren fließen den Ausstellungsbehörden zu.  
(4) Die Gebühr kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit herabgesetzt oder erlassen werden.

#### § 11

##### Personalausweisregister

Im Personalausweisregister gespeicherte personenbezogene Daten über die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres der Gültigkeitsdauer zu löschen.

#### § 12

##### Auskunft aus dem Personalausweisregister

Die Personalausweisbehörde hat dem Ausweisinhaber auf Antrag kostenfreie Auskunft über die zu seiner Person im Personalausweisregister gespeicherten Daten schriftlich zu erteilen. Eine Auskunft an Dritte ist unzulässig.

#### § 13

##### Datenübermittlung

(1) Die Personalausweisbehörde übermittelt der Polizei die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Daten, wenn der Ausweis durch eine Straftat abhanden gekommen ist oder sonst abhanden gekommen ist und in diesem Fall konkrete Hinweise vorliegen, die den Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung begründen. Die Polizei ist zu unterrichten, wenn der Ausweis wiedergefunden wird.

(2) Daten von Personen, die nach § 1 Abs. 2 von der Ausweispflicht befreit sind, dürfen nur zwischen Personalausweisbehörden übermittelt werden. Ferner darf die Tatsache, daß der Betroffene von der Ausweispflicht befreit ist, Behörden und Beamten, die zur Feststellung seiner Personalien ermächtigt sind, mitgeteilt werden; für andere Zwecke darf diese Angabe nicht verwendet werden.

(3) § 2b Abs. 3 Satz 4 und 5 des Bundesgesetzes gilt entsprechend für Ersuchen der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Justizvollzugsbehörden sowie der Landesbehörde für Verfassungsschutz.

#### § 14

##### Rechtsverordnung

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Daten zu bestimmen, die

1. bei der Antragstellung (§ 5 Abs. 4),
2. bei der Verlustanzeige (§ 7 Nr. 5)

anzugeben sind. Für die Angabe der Daten kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

## § 15

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Antragstellung nicht die vorgeschriebenen Angaben macht oder durch falsche Angaben die Ausstellung eines Personalausweises bewirkt,
2. entgegen § 7 Nr. 3 seinen bisherigen Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis nicht beim Empfang des neuen Personalausweises abgibt,
3. entgegen § 7 Nr. 4 seinen vorläufigen Personalausweis nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. entgegen § 7 Nr. 5 den Verlust seines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises nicht, nicht rechtzeitig oder nicht unter Angabe der vorgeschriebenen Daten anzeigt,
5. entgegen § 7 Nr. 6 seinen wiederaufgefundenen ungültigen Personalausweis oder entgegen § 7 Nr. 7, wenn ihm ein neuer Personalausweis ausgestellt worden ist, seinen wiederaufgefundenen gültigen Personalausweis nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder
6. entgegen § 7 Nr. 8 seinen Personalausweis, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 5 des Bundesgesetzes die Personalausweisbehörde.

## § 16

### Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 17

### Einschränkungen von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## § 12

### Durchführungsbestimmungen.

Der Landesminister des Innern erläßt die zur Durchführung und zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.

B-7

§ 18

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18. Dezember 1951 (GS. NW. S. 368), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), sowie die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Personalausweise zuständigen Verwaltungsbehörde vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1069) außer Kraft.

§ 13

**Inkrafttreten.**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft!).